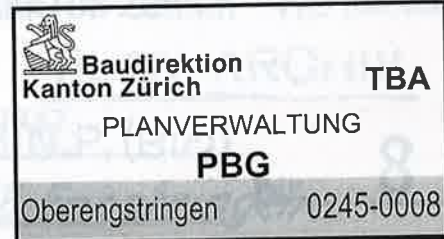


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 9. Januar 1947.



**104. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 5. November 1946 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juli/1. November 1946 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Goldschmidstraße III. Kl., in Oberengstringen. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. August 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. November 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die projektierte Goldschmidstraße ist zur Erschließung des Baugebietes südlich der rechtsseitigen Limmattalstraße I. Kl. Nr. 1 zwischen der Dorf- und Lanzrainstraße (beide III. Kl.) vorgesehen. Ihre Gebietsbreite wird 8 m betragen, wovon 6,50 m auf die Fahrbahn und 1,50 m auf ein talseitiges Trottoir entfallen. Die zur Genehmigung vorgelegten Baulinien weisen einen gegenseitigen Abstand von 18 m auf, der zur Fahrbahnachse unsymmetrisch verteilt ist. Die Baulinienachse ist gegenüber der Fahrbahnachse um 1,25 m nach Norden verschoben. Das bergseitige Vorgartengebiet besitzt eine Breite von 7 m; talseits beträgt das entsprechende Maß 3 m. Diese Anordnung ist durch das teilweise ziemlich steil abfallende Gelände bedingt. Es soll dadurch die Erstellung zweckmäßiger Zufahrten zu den tiefer liegenden südlichen Bauparzellen ermöglicht werden. Das 7 m breite Vorgartengebiet längs des nördlichen Straßenrandes gestattet, bei allfälligem Bedarf ein zweites Trottoir zu erstellen.

Aus der Vorlage des Gemeinderates ist nicht ersichtlich, daß die Straßenkurve bei hm 200 im ursprünglichen Baulinienprojekt, welches der öffentlichen Ausschreibung vom 6. August 1946 zu Grunde lag, die Liegenschaft Asssek.-Nr. 114 berührte. Um einen Rekurs der Besitzerin, E. Maurer-Widmer usw. rückgängig zu machen, mußte das Projekt auf die vorliegende Situation abgeändert werden, welche der Gemeinderat mit Beschluß vom 1. November 1946 genehmigte. Da die Anschlußstrecken an die fragliche Kurve unverändert beibehalten wurden, konnte die Ansetzung einer zweiten Rekursfrist für die Baulinien unterbleiben.

Die Niveaulinie ist dem vorhandenen Terrain angepaßt. Sie weist ungefähr in der Mitte der ca. 550 m langen Straße einen Kulminationspunkt auf, von wo sie sich mit Gefällen bis zu 5% nach den Anschlußstraßen absenkt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschließt der Regierungsrat:**

I. Der Beschluß des Gemeinderates Oberengstringen vom 26. Juli/1. November 1946 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Goldschmidstraße III. Kl., in Oberengstringen, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

TELEGRAPHEN-UND TELEFONEN-ANLAGE

VIII. O. 1. 1947

8

(100)

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter  
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-  
merk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Januar 1947.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. Boffa*